## Satzung des Arzberger Igel – und Naturfreunde e.V.

- § 1 Name und Sitz
- 1) Der Verein führt den Namen Arzberger Igel- und Naturfreunde.
- 2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form e.V.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Arzberg
- §2 Aufgaben und Zweck/ Gemeinnützigkeit
- 1) Durch Erfahrungsaustausch, Versammlungen, Vorträge usw. sich Wissen über den Igel anzueignen.
- 2) Wissen zu verbreiten durch Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Ausstellungen etc.
- 3) Schaffung biotopgerechter Lebensräume für den Igel.
- 4) Hilfe für kranke, schwache, untergewichtige, hilflose und gefährdete Tiere.
- 5) Sich mit umweltbeeinflussenden Organen, Behörden, Unternehmen und Verbänden ins Benehmen zu setzen.
- 6) Mit anderen Tier –und Naturschutzverbänden sowie einschlägigen Institutionen und Fachleuten zusammenzuarbeiten und ggf. Mitglied in solchen Verbänden zu werden.
- 7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 9) Der Kassierer verwaltet die Geldmittel. Ihm obliegen die Eröffnung, Verwaltung und Löschung der Konten. Hierbei sind der Kassierer und ein weiteres Vorstandsmitglied gegenüber den kontoführenden Instituten zeichnungsberechtigt. Alle Verfügungen über Konten oder ähnliche Vermögenswerte des Vereins müssen zwei Unterschriften tragen, davon eine die des Kassierers.

## § 3 Mittelverwendung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person werden.
   Jugendliche, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- 2) Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden.
- 3) Es muss die Bereitschaft vorliegen:
  - die Satzung anzuerkennen
  - den Verein durch pflegnerische Arbeit und /oder durch finanzielle Beiträge (Mitgliedsbeiträge, Spenden) zu unterstützen.
- 4) Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
- 5) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- §5 Beendigung der Mitgliedschaft
- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- 3) Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 4) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen.
- 5) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Ausschluß ist nur wirksam, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder für den Antrag stimmt.
- Vor dem Ausschluß muss dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die schriftliche Stellungnahme ist vor der über den Ausschluss entscheidenden Mitglieder versammlung zu verlesen.
- 7) Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. War das Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend, ist ihm der Ausschluss durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben mitzuteilen.

  Dabei sollen die Gründe, die für den Ausschluss maßgebend waren, mitgeteilt werden.

- § 6 Mitgliedsbeiträge
- 1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und bis zum 30.3. des Geschäftsjahres zu entrichten.
- 2) Der Jahresbetrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- der Vostand
- die Mitgliederversammlung
- §8 Vorstand
- 1) Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - einem stellvertretenden Vorsitzenden, gleichzeitig Schriftführer
  - dem Kassierer
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.
- Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 5) Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden und dem Stellvertreter, jeder vertritt allein.
- 6) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, nach Bedarf einberufen.
  - Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- § 9 Mitgliederversammlung
- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
- a) mindestens einmal im Jahr, im II.Quartal,
- b) nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes drei Monaten (?)
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu berufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4) Der Beschlussfassung unterliegen:
- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) jede Satzungsänderung
- d) die Auflösung des Vereines
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - zu c) und d) ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 5) Auf jeder Mitgliederversammlung erstattet der Kassierer den Kassenbericht.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, diese Niederschrift einzusehen.

## §10 Auflösung

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach §9 Abs. 4 aufgelöst werden.
- 2) Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.
- Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen gemeinnützigen Natur- oder Igelverein, ohne regionale Bindung.

Arzberg, den 24.06.1998